

## **DIHK-Merkblatt zum Redispatch 2.0**

### **Was ist das „Redispatch“?**

Um die Elektrizitätsversorgung dauerhaft stabil zu halten, müssen die Netzbetreiber immer wieder in die Fahrweise von Stromerzeugungsanlagen eingreifen. Dabei werden einzelne Anlagenbetreiber angewiesen, die Stromproduktion entweder nach oben oder nach unten anzupassen bzw. Anlagen vollständig abzuschalten. Derartige Maßnahmen zur Anpassung der Erzeugungsleistung werden als „Redispatch“ bezeichnet. Betroffene Anlagenbetreiber werden entsprechend den entgangenen Einnahmen, zusätzlichen Aufwendungen und ersparten Aufwendungen entschädigt (die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus §§ 13 und 13a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Der bilanzielle Ausgleich erfolgt dabei über den Übertragungsnetzbetreiber bzw. Anschlussnetzbetreiber.

### **Was ändert sich mit Redispatch 2.0?**

Das bisherige Redispatch hat ausschließlich konventionelle Anlagen für den Netzausgleich genutzt. Einspeisemaßnahmen für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung waren bisher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geregelt. Diese Maßnahmen werden mit Redispatch2.0 in das Energiewirtschaftsgesetz übersetzt. Der Vereinheitlichung liegt das politische Ziel zugrunde, die Maßnahmen zum Netzausgleich möglichst kosteneffizient zu gestalten. Zudem stehen mit der sukzessiven Abschaltung konventioneller Kraftwerke immer weniger Anlagen für den klassischen Redispatch zur Verfügung. Im Wesentlichen ändert sich damit, dass in Zukunft auch erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und Speicheranlagen herangezogen werden, wenn sie über 100 Kilowatt installierte Leistung aufweisen. Auch Anlagen, die durch einen Netzbetreiber gesteuert werden können (z. B. steuerbare Photovoltaikanlagen) und weniger als 100 Kilowatt installierte Leistung aufweisen, können zukünftig betroffen sein. Darüber hinaus soll Redispatch2.0 stärker auf die Prognose von möglichen Netzüberlastungen setzen, um frühzeitig gegenzusteuern und größere Eingriffe in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen zu vermeiden.

### **Werden auch Netzersatzanlagen einbezogen?**

Netzersatzanlagen (sog. Notstromaggregate) sollen, auch wenn sie eine installierte Leistung von 100 kW oder mehr aufweisen, nicht in den Redispatch 2.0 einbezogen werden. Allerdings bestehen trotzdem Übermittlungspflichten (s. unten).

### **Ist die Teilnahme am Redispatch 2.0 verbindlich?**

Das Energiewirtschaftsgesetz legt fest, dass alle Anlagenbetreiber, deren Anlagen eine entsprechende installierte Leistung aufweisen, die gesetzlichen Vorgaben einhalten müssen. Dies gilt auch für Anlagen entsprechender Größe, die rein zum Selbstverbrauch des Stroms eingesetzt werden. Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden sind, müssen nicht am Redispatch 2.0 teilnehmen.

## Was müssen Anlagenbetreiber tun?

Bis zum 01.10.2021 hat jeder Anlagenbetreiber fünf wesentliche Aufgaben zu erfüllen:

1. die Ernennung eines Einsatzverantwortlichen und eines Betreibers der technischen Ressource,
2. die Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber,
3. die Wahl der Übermittlung einer Leistungsanpassung,
4. die Definition des Bilanzierungsmodells und
5. die Definition der Abrechnungsvariante.

Die jeweiligen Aufgaben sind nachfolgend genauer beschrieben.

### 1. Was ist ein Einsatzverantwortlicher bzw. Betreiber der technischen Ressource?

Grundsätzlich ist die Person, die die Anlage betreibt, der Einsatzverantwortliche (EIV) und Betreiber der technischen Ressource (BTR), sofern es keine anderweitige Regelung gibt. Im Rahmen von Redispatch 2.0 ist der EIV für die Umsetzung von Aufforderungen zur Leistungsanpassung verantwortlich und übermittelt vorab relevante Daten an den Netzbetreiber. Der BTR übermittelt zusätzlich Echtzeitdaten der Anlage und falls nötig meteorologische Daten. Für beide Rollen wird eine Marktpartner-ID benötigt (kann auf der Website des BDEW beantragt werden). Da beide Aufgabenrollen mit erheblichem Aufwand einhergehen, empfiehlt der DIHK bei kleineren Anlagen, diese Rollen ggf. an einen Dienstleister abzugeben. Dies ist problemlos möglich.

### 2. Welche Daten müssen übermittelt werden?

Mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 23.03.2021 ([BK6-20-061](#)) wurde festgelegt welche Informationen vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber übermittelt werden müssen, damit dieser möglichst effiziente Anpassungsmaßnahmen durchführen kann. Zu übermitteln sind Stammdaten, Planungsdaten, Daten zu Nichtverfügbarkeiten und Echtzeitdaten. Der Beschluss legt außerdem fest, dass Anlagen zur Absicherung der Stromversorgung (Notstromaggregate) ausschließlich Stammdaten bereitstellen müssen.

**HINWEIS:** Sollten Anlagenbetreiber die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen, kann mittels Verwaltungsvollstreckung die Übermittlung erzwungen werden.

### 3. Welche Arten der Übermittlung der Leistungsanpassung gibt es?

Im Redispatch2.0 wird mit dem Aufforderungsfall und Duldungsfall unterschieden, wer die Leistungsanpassung umsetzt. Bei ersterem setzt der Einsatzverantwortliche die Anpassung nach Aufforderung durch den Netzbetreiber selbst um. Im Duldungsfall kann der Netzbetreiber direkt eine Anpassung vornehmen, die vom Anlagenbetreiber zu dulden ist. Dies entbindet aber nicht von der Pflicht, einen EIV und einen BTR zu bestimmen (s. unter 1.).

### 4. Welche Bilanzierungsmodelle gibt es?

Neben der eingespeisten Menge muss auch die ausgefallene Leistung durch die Redispatch-Maßnahme bilanziell erfasst werden, wenn es zu einem Eingriff in die Fahrweise einer Stromerzeugungsanlage kommt. Um die Redispatch-Maßnahme korrekt zu entschädigen, muss der Netzbetreiber die

Differenz von tatsächlich eingespeister Leistung und der geplanten Leistung kennen. Dafür wird zwischen dem Planwertmodell und dem Prognosemodell unterschieden. Im Planwertmodell muss der Einsatzverantwortliche für jede technische Ressource eine Prognose über die erzeugte Menge abgeben (beachten Sie die zu erfüllenden Kriterien ([BK6-20-059 BNetzA](#))). Grundsätzlich müssen Anlagen mit einer Leistung von über 10 Megawatt das Planwertmodell wählen. Im Prognosemodell übernimmt der Netzbetreiber die Erzeugungprognose standardmäßig für alle wetterabhängigen Anlagen. Ein Wechsel in das Planwertmodell kann in Absprache mit dem Netzbetreiber durchgeführt werden.

#### 5. Welche Abrechnungsvarianten gibt es?

Um den ausgefallenen Wert korrekt zu erfassen, gibt es zwei Abrechnungsmodelle. Bei der Pauschalabrechnung wird der zuletzt gemessene Wert vor der Redispatch-Maßnahme herangezogen. Bei der sogenannten Spitzabrechnung werden dynamische Schwankungen berücksichtigt, indem Wetterdaten einbezogen werden. Diese Wetterdaten können durch den Anlagenbetreiber selbst bereitgestellt werden (Spitzabrechnung) oder durch den Wetterdienst (Spitzabrechnung light). Anlagenbetreiber können zwischen den Varianten wählen.

#### Was sind die nächsten Schritte?

Die beschlossene Einführung des Redispatch 2.0 soll bis zum 1. Oktober 2021 durch die Netzbetreiber umgesetzt werden. Bis zum 30.06.2021 müssen die Anlagenbetreiber das Bilanzierungsmodell und die Abrechnungsvariante wählen, andernfalls erfolgt die Zuschreibung durch den Netzbetreiber. Am 01.07.2021 startet die Plattform „connect+“, die den Datenaustausch mit den Netzbetreibern ermöglicht. Ab diesem Zeitpunkt können die Stammdaten durch den EIV übermittelt werden. Anschließend müssen bis zum 01.10.2021 die Planungsdaten übermittelt sein.

#### Wo finde ich zusätzliche Informationen?

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/Redispatch/redispatch-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/Redispatch/redispatch-node.html)

<https://www.bdew.de/energie/redispatch-20/>

#### **Disclaimer:**

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

#### Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay  
030/20308-2202  
bolay.sebastian@dihk.de

Tim Bichlmeier  
bichlmeier.tim@dihk.de